

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

34. Jahrgang

Magdeburg, den 3. Juni 2024

Nummer 21

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.		
A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
C. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz		
D. Ministerium der Finanzen		
E. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
Erl. 16. 4. 2024, Suchtpräventionsförderrichtlinie; Änderung	364	
(zu: 217)		
F. Ministerium für Bildung		
G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten		
RdErl. 30. 4. 2024, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von erfolgreich abgelegten Meisterprüfungen und gleichwertigen Fortbildungsprüfungen (Richtlinien Meisterbonus PLUS) ...	364	
(neu: 707)		
Erl. 16. 4. 2024, Richtlinie Sektorprogramm Bienenförderung; Änderung	365	
(zu: 7840)		
H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt		
I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales		
RdErl. 17. 5. 2024, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Straßenbauvorhaben an Bundes- oder Landesstraßen in den Oberzentren im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinien Förderung Straßenbau Oberzentren)	366	
(neu: 605)		
RdErl. 22. 5. 2024, Übernahme von Angaben aus den Straßenverzeichnissen in das Liegenschaftskataster und den Nachweis der Geotopographischen Landesaufnahme	369	
(neu: 2190)		
VI.		
Nichtamtliche Texte		
Inhalt des SVBl. LSA Nr. 5 vom 21. 5. 2024	371	
Inhalt des JMBl. LSA Nr. 5 vom 13. 5. 2024	371	
VII.		
Neuerscheinungen	372	

I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales

605

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Straßenbauvorhaben an Bundes- oder Landesstraßen in den Oberzentren im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinien Förderung Straßenbau Oberzentren)

RdErl. des MID vom 17. Mai 2024 – 34-31333-1

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2023, MBI. LSA 2024 S. 249), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBI. LSA S. 510, in der jeweils geltenden Fassung), sowie

nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung von Straßenbauvorhaben an Bundes- oder Landesstraßen in der Baulast der kreisfreien Städte.

1.2 Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, dass sich das Land Sachsen-Anhalt im Zuge landesbedeutsamer Großvorhaben zu einer gemeinsamen Verantwortung für die damit im Zusammenhang stehenden innerstädtischen Verkehrsprojekte, deren Baulast nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes und § 42 Abs. 2 Satz 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt den betroffenen Städten übertragen wurde, bekennt.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden im Zuge der landesbedeutsamen Großvorhaben

- a) Errichtung des Zukunftszentrums für Deutsche Einheit und Europäische Transformation in Halle (Saale),
- b) Intelansiedlung in Magdeburg und
- c) Bundesgartenschau Dessau-Roßlau

die damit im jeweiligen Zusammenhang stehenden innerstädtischen Verkehrsprojekte, für deren Infrastruktur die Baulast nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes und § 42 Abs. 2 Satz 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt den kreisfreien Städten übertragen wurde.

2.2 Förderfähig sind der Neu-, Um- und Ausbau sowie Grunderneuerungen und -sanierungen an innerörtlichen Bundes- und Landesstraßen, deren Ingenieurbauwerke sowie straßenbegleitende Fuß- und Radwege.

Förderfähig sind auch gesetzliche Kostenanteile an Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsrecht und dem Bundeswasserstraßenrecht, die von den kreisfreien Städten anteilig finanziert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kreisfreien Städte (Oberzentren) Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungsempfänger haben in geeigneter Weise darzulegen, dass die zu fördernden innerstädtischen Verkehrsprojekte für die Bewältigung der sich aus den landesbedeutsamen Großvorhaben ergebenden Straßenverkehre notwendig sind.

4.2 Die Mittel dürfen nur für Vorhaben verwendet werden, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Sicherung der Gesamtfinanzierung obliegt den Baulastträgern in eigener Zuständigkeit und ist auf Verlangen nachzuweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Festbetragsfinanzierung als Projektförderung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt.

Demnach erhalten in den Haushaltsjahren 2025 bis 2030

- a) die Landeshauptstadt Magdeburg 28 971 000 Euro,
- b) die Stadt Halle (Saale) 28 971 000 Euro und
- c) die Stadt Dessau-Roßlau 9 657 000 Euro.

Die Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung steht einer möglichen Vollfinanzierung einzelner Vorhaben nicht entgegen.

5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Bauausgaben,
- b) Grunderwerbsausgaben,
- c) Ausgaben für Planungsleistungen,
- d) gesetzliche Kostenanteile an Kreuzungsverfahren und
- e) Verwaltungskosten nach § 5 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung vom 2. September 1964 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1181).

5.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

- a) Ausgaben, die ein Dritter zu tragen hat, zum Beispiel für die Umverlegung von Versorgungsleitungen aufgrund eines Konzessionsvertrages oder eines ähnlichen Vertrages,
- b) Ausgaben für die Leistungen der eigenen Verwaltung der ausführenden Kommune, zum Beispiel Personalausgaben, Mieten, Pachten, Leasingzahlungen oder Reisekosten,
- c) sonstige Verwaltungsausgaben, soweit diese Richtlinien Ausnahmen nicht ausdrücklich zulassen,
- d) Kapitalbeschaffungskosten, Zinsen, Disagio und
- e) als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108).

Nicht zuwendungsfähig sind zudem alle Kosten, die keine Ausgaben sind, zum Beispiel kalkulatorische Kosten oder kalkulatorische Zinsen und interne Verrechnungen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Übersicht über Fördermaßnahmen

Die Zuwendungsempfänger erstellen für die zu finanzierenden Vorhaben im Zuge der landesbedeutsamen Großvorhaben eine mehrjährige Übersicht, die mindestens einmal jährlich fortzuschreiben ist.

Die Übersicht soll mindestens folgende Informationen enthalten:

- a) die Bezeichnung des Vorhabens,
- b) die voraussichtlichen Gesamtkosten,
- c) die zur Finanzierung vorgesehenen Mittel,
- d) bei mehrjährigen Vorhaben die Aufteilung auf Jahresheften und den Gesamtbetrag der in Vorjahren zur Finanzierung eingesetzten Mittel,
- e) die Reihenfolge der Dringlichkeit der Vorhaben und

- f) die Bestätigung, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns gesichert ist.

Bei der Erstellung des Programms ist von den unter Nummer 5.1 Satz 2 aufgeführten Haushaltsmitteln auszugehen. Neue Maßnahmen sollen in der jährlich fortzuschreibenden Übersicht nur aufgenommen werden, wenn die Ausfinanzierung von Rechtsverpflichtungen und bereits begonnenen Maßnahmen gesichert sind.

Sofern durch die Städte mit den Zuwendungen ein Großvorhaben mit einzelnen Teilprojekten umgesetzt werden soll, so sind die einzelnen Teilprojekte in die zu erstellende Übersicht aufzunehmen.

Die kreisfreien Städte stellen dem Ministerium sowie der Bewilligungsbehörde jeweils zum 30. April eines Jahres eine aktuelle Ausfertigung dieser Übersicht zur Verfügung.

6.2 Prüfung auf fachtechnische und wirtschaftliche Angemessenheit

Eine erforderliche Prüfung auf fachtechnische und wirtschaftliche Angemessenheit führt die bauausführende Kommune regelmäßig in eigener Zuständigkeit durch. Die Prüfung kann durch eigenes Personal erfolgen oder an Dritte vergeben werden. Gegenstand und Ergebnis dieser Prüfung sind schriftlich zu dokumentieren.

Bei voraussichtlichen Gesamtkosten von über 3 000 000 Euro bei Ingenieurbauwerken oder anderen komplexen Bauvorhaben und über 5 000 000 Euro bei anderen Bauvorhaben ist die Prüfung auf fachtechnische und wirtschaftliche Angemessenheit durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt oder durch Dritte durchzuführen.

Die Ausgaben für die Durchführung der Prüfung durch Dritte sind zuwendungsfähig im Sinne der Nummer 5.2.2.

Hat ein Bauvorhaben mit Gesamtkosten über 5 000 000 Euro nicht zu vernachlässigende gesamtwirtschaftliche Auswirkungen, ist eine geeignete gesamtwirtschaftliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, zum Beispiel eine Kosten-Nutzen-Analyse, durchzuführen. Die bauausführende Kommune kann diese Untersuchung selbst durchführen oder durch Dritte ausführen lassen. Dafür notwendige Ausgaben sind zuwendungsfähig im Sinne der Nummer 5.2.2.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Verfahrensanweisungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

7.2.2 Die Zuwendungen werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem formlosen Antrag ist die unter Nummer 6.1 geforderte Übersicht über das oder die Vorhaben einschließlich der etwaigen Teilprojekte beizufügen.

7.3 Auszahlung

7.3.1 Die Zuwendungen werden in vier gleich großen Beträgen jeweils am 1. Februar, 2. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres ausgezahlt. Die am 1. November fällige Zahlung ist vom Empfänger spätestens zehn Werktage vorher schriftlich anzufordern; dabei sind Verwendung und Verbleib der bisher in diesem Jahr gezahlten Mittel sowie die vorgesehene Verwendung der angeforderten Mittel listenmäßig nachzuweisen.

7.3.2 Der Nachweis ist mit einem Prüfvermerk des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes zu versehen, aus dem hervorgeht, dass die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Verwendung der Zuwendungen ist zu dokumentieren und nachzuweisen.

7.4.2 Die Verwendung der Mittel wird durch die kreisfreien Städte nachgewiesen, indem die Gesamtausgaben des Vorhabens, gegebenenfalls der einzelnen Teilprojekte, die finanzierungsfähigen Ausgaben und die dafür verwendeten Mittel der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden. Bei mehrjährigen Vorhaben sind die abgerechneten Jahresscheiben gesondert darzustellen. Der Bericht kann auch in Listen- oder Tabellenform vorgelegt werden.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch die Prüfungseinrichtung, die nach dem Kommunalverfassungsrecht für die bauausführende Kommune zuständig ist, zu bestätigen.

Der bestätigte Bericht über die Verwendung ist der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.

Mittel, deren bestimmungsgemäße Verwendung bis zum 30. Juni 2031 endgültig nicht nachgewiesen wird, gelten als endgültig nicht bestimmungsgemäß verwendet und sind von der kreisfreien Stadt an das Land zurückzuzahlen. Über Höhe und Fälligkeit des zurückzuzahlenden Betrages wird die kreisfreie Stadt innerhalb eines Monats nach abschließender Prüfung des am 30. Juni 2031 vorzulegenden Verwendungsberichts informiert.

Informations- und Prüfrechte Dritter, wie zum Beispiel des Landesrechnungshofes oder des Bundesrechnungshofes, bleiben unberührt.

7.5 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt zehn Jahre. Sie beginnt mit der Verkehrsfreigabe oder, wenn keine förmliche Verkehrsfreigabe stattfindet, mit dem tatsächlichen Beginn der bestimmungsgemäßen Nutzung.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

An

die Investitionsbank Sachsen-Anhalt
die kreisfreien Städte

nachrichtlich an
den Landesrechnungshof
den Landkreistag Sachsen-Anhalt
den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt